

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Ortsbeirat Rödgen

über

Geschäftsstelle der Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 7. Juni 2018

Drucklegung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Gießen; Antrag der SPD-Fraktion vom 10.03.2018; OBR/1103/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

§ 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte bestimmt, dass jedes Ortsbeiratsmitglied mit seiner Einführung in das Amt folgende Texte in erhält: die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte, die Hessische Gemeindeordnung, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und den Grenzänderungsvertrag.

Die Beteiligung der Ortsbeiräte an Grundstücksgeschäften ist in der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in § 1 Abs. 4 Satz 3 geregelt. Das Antragsrecht der Ortsbeiräte in der Stadtverordnetenversammlung beruht u.a. auf § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung. Das Anhörungsrecht der Ortsbeiräte in Magistratssitzungen beruht auf § 3 der Magistratsgeschäftsordnung.

Alle Texte sind in der derzeit gültigen Form auch online unter www.giessen.de im „Stadtrecht“ abrufbar. Darüber hinaus enthält die digitale Stadtrechtssammlung unter der Überschrift „Ortsbeiräte“ außerdem noch den Text der Satzung über die Beteiligung der Ortsbeiräte an der Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung und die Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Verfügungsmitteln des Magistrats durch die Ortsvorsteher.

Die letzte Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte ist vom 09.10.2014, die letzte Kommunalwahl war 2015. Die Änderung vom 9.10.2014 ist erst im Januar 2016 ins elektronische Stadtrecht aufgenommen worden. Es kann also sein, dass die Ortsbeiratsmitglieder nach der Kommunalwahl noch eine alte Druckfassung der

Ortsbeiratsgeschäftsordnung ohne die Beschlüsse vom 9.10.2014 erhalten haben. Dies sollte im Einzelfall geprüft werden. Der dabei in der Fußnote 3 enthaltene Text des „Art. III“ des Beschlusses vom 9.10.2014 war nicht zur Aufnahme in die Geschäftsordnung vorgesehen und steht deshalb in der Fußnote.

Sollte es einzelnen Ortsbeiratsmitgliedern nicht möglich sein, diese Texte online zu lesen bzw. auszudrucken, können diese sich gerne an die Geschäftsstelle der Ortsbeiräte wenden. Von einem Ausdruck aller Texte für alle Mitglieder der verschiedenen Ortsbeiräte möchten wir aus umwelttechnischen und finanziellen Gründen absehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin